

Vorlage Nr.: 39/020		27.02.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	18.03.2003	16
Kreistag	Dezernent III	24.03.2003	18

Zwei Satzungen des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beige-fügte Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts für den Zeitraum 01.01.1999 – 31.12.2000 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 23.12.1999 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts und der 1. Satzung vom 14.02.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 23.12.1999
 2. Der Kreistag beschließt die als Anlage 6 beige-fügte Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts für den Zeitraum 01.01. – 30.06.2001 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 20.12.2000 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts und der 1. Satzung vom 14.02.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Porwol	gez. Kretschmann		gez. Schnipper
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2000

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Dem Kreistag wurde bereits in der Sitzung vom 07.10.2002 berichtet, dass sich aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 30.05.2002 zum Gemeinschaftsgebührenrecht rechtliche Veränderungen für die Gebührenerhebung im Fleischhygienerecht (Schlachthofgebührensatzung des Kreises) ergeben.

Mit dieser Entscheidung fordert der EuGH, dass aufgrund der einschlägigen EU-Normen eine einheitliche Gemeinschaftsgebühr gebildet wird, in der alle Kostenfaktoren der Fleischuntersuchung enthalten sein müssen.

Demzufolge hat der Kreistag bereits im Dezember 2002 für die Zukunft die neue ab 01.01.2003 geltende Satzung beschlossen. Nunmehr sind die Satzungen der Jahre 1999 bis Juni 2002 anzupassen.

Der geltenden Rechtsprechung und der als Konsequenz aus dem EuGH-Urteil vom Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 18.09.2002, rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft getreten, wird mit den als Anlage 1 und 6 beigefügten Neufassungen der Gebührensatzungen des Kreises Recklinghausen Rechnung getragen.

Hierbei handelt es sich um die Anpassung der in den Jahren 1999 - 2001 für folgende Zeiträume vom Kreistag beschlossenen Gebührensatzungen:

1. Zeitraum: 01.01.1999 – 31.12.2002

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 23.12.1999 und der 1. Satzung vom 14.02.2001 zur Änderung der Satzung vom 23.12.1999

2. Zeitraum: 01.01. – 30.06.2001

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 20.12.2000 und der 1. Satzung vom 14.02.2001 zur Änderung der Satzung vom 20.12.2000

Die Neugestaltung dieser Satzungen unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden und rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft getretenen Rechtsgrundlage ist aufgrund der für diese Zeiträume vorliegenden Widerspruchs- und Klageverfahren erforderlich.

A. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Kreis Recklinghausen erhebt Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts. Sie wurden früher auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Fleischbeschaukostengesetzes aus dem Jahre 1969 als so genannte Fleischbeschaugebühren (Schlachthofgebühren) festgesetzt. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten im Bereich der Fleischuntersuchungen zu unterbinden, legte der Rat der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1985 erstmals Gebührenmaßstäbe und damit vereinheitlichte Regeln für die Finanzierung der Gebühren in diesem Sachbereich fest (Richtlinie 85/73 EWG). Grundsätzlich sah die Richtlinie eine in allen Mitgliedstaaten geltende Pauschalgebühr vor. Den Mitgliedstaaten wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Pauschalbeträge auf den Stand der tatsächlichen Kosten anzuheben, wenn in ihrem Bereich die Lohnkosten, die Struktur der Betriebe und das Verhältnis zwischen Fleischbeschauern und Tierärzten von dem Gemeinschaftsdurchschnitt abwichen.

Die erforderliche Umsetzung der Richtlinien in deutsches Recht erfolgte 1993 zunächst durch § 24 des Fleischhygienegesetzes (Bundesrecht). In der Sache leitete der Bundesgesetzgeber den Gesetzesregelungsauftrag an die Bundesländer weiter; das Land NRW verpflichtete seinerseits 1998 die Kreise und kreisfreien Städte zur genauen Regelung durch Satzungen. Diese Verschiebung der inhaltlichen Rechtssetzungskompetenz von der EU über den Bund und die Länder hin zu den Kreisen und kreisfreien Städten führte dazu, dass letztlich die Kreise die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in ihren Satzungen umsetzen mussten und müssen. Dabei haben sich in den Ländern jeweils einheitliche Satzungsmuster durchgesetzt. Die Satzung des Kreises Recklinghausen entspricht in ihrer Grundstruktur denjenigen der anderen Kreise und kreisfreien Städte des Landes NRW.

Die deutsche Fleischwarenindustrie hat von Anfang an die Anhebung der Pauschalgebühr auf das Maß der tatsächlichen Kosten durch eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten bekämpft. Zwar sind die grundsätzlichen Rechtsfragen zwischenzeitlich durch den Europäischen Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht geklärt worden, insbesondere bezüglich der Übertragungskompetenz auf die Kreise, der Abweichungsbefugnis von den EU-Pauschalgebühren bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten im Sinne der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG (Anhang A Kapitel 1 Ziffer 4) und zur Rückwirkung (zuletzt Bundesverwaltungsgericht vom 28.06.2002 / 3 BN 5.01 und vom 09.10.2002 / 3 C 17.02). Die bisherige Rechtsauffassung des Kreises, wie sie dem Kreistag mehrfach vorgelegt wurde, ist damit zum wiederholten Male höchstrichterlich bestätigt worden.

In Randfragen bestand jedoch bis in die jüngste Zeit Rechtsunsicherheit. Ein Problem war die gebührenrechtliche Behandlung der Trichinenuntersuchungen und der bakteriologischen Untersuchungen. Diese Untersuchungen sind zwar gemeinschaftsrechtlich vorgesehen, erfolgen aber nicht regelmäßig im

Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen. Entsprechend einer gängigen Praxis fast im gesamten Bundesgebiet hat der Kreis Recklinghausen deshalb neben der zentralen Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (§ 3 der Satzungen vom 23.12.1999 und 20.12.2000) eine eigenständige Gebühr für Trichinenuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen vorgesehen (§§ 4 und 7). Diese Praxis entsprach der Rechtsprechung mehrerer Oberverwaltungsgerichte.

Auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat der EuGH durch Urteil vom 30.05.2002 in zwei Fällen aus den Kreisen Wesel und Neuss entschieden, dass die geschilderte Praxis der Kreise hinsichtlich der Gebührenerhebung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist (C-284/00 und C-288/00). Dabei hat der EuGH daran festgehalten, dass die Gebühr kostendeckend sein muss, damit der Wettbewerb zwischen den Unternehmen nicht verzerrt wird. Es müssen also alle ansatzfähigen Kosten in die Kalkulation einfließen, auch wenn sie Kosten für Untersuchungen und Kontrollen abdecken, die – wie bei der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Untersuchung – nicht in allen Fällen vorgenommen werden. Diese Kosten dürfen jedoch nicht neben der Gemeinschaftsgebühr erhoben werden, insbesondere nicht als eigenständiger Gebührentatbestand in der Satzung erscheinen. Die Kreise müssen vielmehr eine einheitliche Gemeinschaftsgebühr mit einem einheitlichen Satz festlegen. Die Kosten für Trichinenuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen sind deshalb nur Kostenfaktoren bei der Berechnung der Gemeinschaftsgebühr.

Das BVerwG und die Instanzgerichte haben das Urteil des EuGH in den anhängigen Gerichtsverfahren umgesetzt und die Satzungen in ihrer bisherigen Ausgestaltung für teilunwirksam angesehen. In NRW hat das VG Minden dies in einem Fall, der den Kreis Lippe betraf, durch Urteil vom 15.08.2002 explizit ausgeführt (Az.: 9 K 2031/00).

B. Rechtliche Folgerungen

Aus den o. g. Gründen müssen sämtliche Kreise des Landes NRW –für die Zukunft wie auch für die Vergangenheit – ihre Satzungen der neuen Rechtsprechung anpassen.

Der Kreistag hat bereits am 16.12.2002 die zum 01.01.2003 in Kraft getretene Satzung vom 18.12.2002 beschlossen, so dass nunmehr die Satzungen für die Vorjahre rückwirkend zu ändern sind.

Die vorliegenden Satzungsentwürfe tragen den o. g. Vorgaben Rechnung.

Die Anpassung der Satzungen aus Vorjahren sind aufgrund einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren notwendig, da ansonsten Gebüh-

renausfälle in beträchtlicher Höhe drohen. Der Kreis darf im Übrigen aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen Gebührenauffälle nicht hinnehmen, da sich der Verzicht auf Gebühren wirtschaftlich als EU-rechtlich unzulässig verdeckte Subvention des Gebührenpflichtigen darstellt.

Weitere Beschlussvorlagen von rückwirkend zu erlassenen Änderungssatzungen für die Vorjahre werden dem Kreistag im Juni 2003 vorgelegt.

Gemeinschaftsgebühr der für die Zeiträume 01.01.1999 – 31.12.2000 und 01.01. – 30.06.2001 rückwirkend in Kraft tretenden Satzungen

Die neuen Satzungen weisen entsprechend der Forderung des EuGH in § 4 eine Gemeinschaftsgebühr aus.

Dafür entfallen die früheren Regelungen über die Gebühren für Trichinenuntersuchungen und die bakteriologischen Untersuchungen (§§ 4 und 7 der bisher gültigen Satzungen vom 23.12.1999 und 20.12.2000). Die entsprechenden Beträge sind in die Gemeinschaftsgebühr eingearbeitet worden.

Die verschiedenen Kostenfaktoren, aus denen nunmehr die einheitliche Gemeinschaftsgebühr gebildet wird, sind in den als Anlagen beigefügten Darstellungen im Einzelnen aufgeführt.

Im Ergebnis fließen damit die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Trichinenuntersuchung, die bakteriologische Untersuchung, die BSE-Untersuchung (ab 06.12.2000), die Untersuchungen zu besonderen Zeiten sowie die Wartezeiten und die Auslagen in die Gemeinschaftsgebühr ein.

Die Ermittlung der Gebührensätze in § 4 ist entsprechend den Vorgaben des Landesrechts betriebsbezogen erfolgt. Insoweit ergeben sich keine strukturellen Änderungen. Das VG Minden hat in dem bereits erwähnten Urteil vom 15.8.2002 die Differenzierung zwischen „Schlachtbetrieben außerhalb öffentlicher Schlachthöfe“ und „öffentlichen Schlachthöfen“ als rechtmäßig bewertet. Die bisherige Satzungspraxis des Kreises Recklinghausen ist damit verwaltungsgerichtlich bestätigt worden.

Zu den Satzungsänderungen im Einzelnen:

Zeitraum: 01.01.1999 – 31.12.2000

Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen tritt zum 01.01.1999 in Kraft und gilt für den Zeitraum 01.01.1999 – 31.12.2000. Zudem tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 23.12.1999 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts nebst Änderungssatzung vom 14.02.2001 außer Kraft.

Die Ermittlung der Gemeinschaftsgebühr basiert auf der Grundlage der Gebührenkalkulation, die zur Berechnung der in der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 23.12.1999 benannten Gebühren gefertigt wurde.

Die Basisdaten bleiben unverändert, lediglich die einzelnen Gebührensätze werden zu Kostenfaktoren. So sind z. B. die Kostenfaktoren für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der Trichinenuntersuchung nach wie vor in Höhe der in der o. g. Satzung vom 23.12.1999 dargestellten Gebührensätze zu berücksichtigen. Kostenfaktoren wie z. B. die bakteriologische Untersuchungen und Kosten für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten sind anteilig auf die Tierarten umzulegen und nicht mehr gesondert zu erheben.

Im Ergebnis enthält § 4 der als Anlage 1 beigefügten Satzung die zu erhebende Gemeinschaftsgebühr. Nachfolgend wird am Beispiel der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einem Schwein die Änderung der Gebührengestaltung erläutert:

a) Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

Die Gemeinschaftsgebühr für ein Schwein ab 25 kg (bis 15 Schlachtungen insgesamt je Tag und je Betrieb) im Vergleich zur festgesetzten Gebühr gem. Satzung vom 23.12.1999:

Bisherige Festsetzung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung lt. Satzung vom 23.12.1999:	14,34 DM
Bisherige Festsetzung für die Trichinenuntersuchung lt. Satzung vom 23.12.1999:	7,60 DM
<u>Bisherige Gebühr (ohne Kosten für bakteriologische Untersuchungen etc.)</u>	<u>21,94 DM</u>

Neu gebildete Gemeinschaftsgebühr, die weitere Kostentatbestände (Kosten für bakteriologische Untersuchungen, Kosten für Untersuchungen zu besonderen Zeiten etc.) enthält: 22,01 DM

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 2 aufgeführt.

b) Schlachthof Recklinghausen

Die Gemeinschaftsgebühr für ein Schwein ab 25 kg (ab einer Schlachtung von insgesamt 120 Tieren je Tag) im Vergleich zur festgesetzten Gebühr gem. Satzung vom 23.12.1999:

Bisherige Festsetzung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung lt. Satzung vom 23.12.1999:	3,61 DM
Bisherige Festsetzung für die Trichinenuntersuchung lt. Satzung vom 23.12.1999:	0,64 DM
Bisherige Gebühr (ohne Kosten für bakteriologische Untersuchungen etc.)	4,25 DM

Neu gebildete Gemeinschaftsgebühr: 4,25 DM

(Diese enthält keine weiteren Kostentatbestände, da diese in dem zu berücksichtigenden Zeitraum nicht entstanden sind.)

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 3 aufgeführt.

c) Schlachthof Oer-Erkenschwick

Die Gemeinschaftsgebühr für die Untersuchung im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick für ein Schwein ab 25 kg im Vergleich zur festgesetzten Gebühr gem. Satzung vom 23.12.1999:

Bisherige Festsetzung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung lt. Satzung vom 23.12.1999:	2,29 DM
Bisherige Festsetzung für die Trichinenuntersuchung lt. Satzung vom 23.12.1999:	0,34 DM
Bisherige Gebühr (ohne Kosten für bakteriologische Untersuchungen etc.)	2,63 DM

Neu gebildete Gemeinschaftsgebühr, die weitere Kostentatbestände – wie zuvor dargestellt – enthält: 2,66 DM

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 4 aufgeführt.

Zeitraum: 01.01. – 30.06.2001

Die in der Anlage 6 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen tritt zum 01.01.2001 in Kraft und gilt für den Zeitraum 01.01. – 30.06.2001. Zudem tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 20.12.2000 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts nebst Änderungssatzung vom 14.02.2001 außer Kraft.

Die Ermittlung der Gemeinschaftsgebühr basiert auf der Grundlage der Gebührenkalkulation, die zur Berechnung der in der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 20.12.2000 benannten Gebühren gefertigt wurde.

Die Basisdaten bleiben unverändert, lediglich die einzelnen Gebührensätze werden zu Kostenfaktoren. So sind z. B. die Kostenfaktoren für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der Trichinenuntersuchung nach wie vor in Höhe der in der o. g. Satzung vom 20.12.2000 dargestellten Gebührensätze berücksichtigt. Kostenfaktoren wie z. B. die bakteriologische Untersuchungen und Kosten für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten sind anteilig auf die Tierarten umzulegen und nicht mehr gesondert zu erheben, so dass sich die neu gebildete Gemeinschaftsgebühr um diese Beträge erhöht.

Im Ergebnis enthält § 4 der als Anlage 1 beigefügten Satzung die zu erhebende Gemeinschaftsgebühr.

a) Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

Die Gemeinschaftsgebühr für ein Schwein ab 25 kg (bis 15 Schlachtungen insgesamt je Tag und je Betrieb) im Vergleich zur festgesetzten Gebühr gem. Satzung vom 20.12.2000:

Bisherige Festsetzung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung lt. Satzung vom 20.12.2000:	14,81 DM
Bisherige Festsetzung für die Trichinenuntersuchung lt. Satzung vom 20.12.2000:	8,19 DM
Bisherige Gebühr (ohne Kosten für bakteriologische Untersuchungen etc.)	23,00 DM

Neu gebildete Gemeinschaftsgebühr, die weitere Kostentatbestände – wie zuvor dargestellt – enthält:	23,04 DM
---	----------

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 7 aufgeführt.

b) Schlachthof Recklinghausen

Die Gemeinschaftsgebühr für ein Schwein ab 25 kg (ab einer Schlachtung von insgesamt 120 Tieren je Tag) im Vergleich zur festgesetzten Gebühr gem. Satzung vom 20.12.2000:

Bisherige Festsetzung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung lt. Satzung vom 20.12.2000:	3,63 DM
Bisherige Festsetzung für die Trichinenuntersuchung lt. Satzung vom 20.12.2000:	0,63 DM
Bisherige Gebühr (ohne Kosten für bakteriologische Untersuchungen etc.)	4,26 DM

Neu gebildete Gemeinschaftsgebühr: 4,26 DM
(Diese enthält keine weiteren Kostentatbestände, da diese in dem zu berücksichtigenden Zeitraum nicht entstanden sind.)

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 8 aufgeführt.

c) Schlachthof Oer-Erkenschwick

Die Gemeinschaftsgebühr für die Untersuchung im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick für ein Schwein ab 25 kg im Vergleich zur festgesetzten Gebühr gem. Satzung vom 20.12.2000:

Bisherige Festsetzung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung lt. Satzung vom 20.12.2000:	3,00 DM
Bisherige Festsetzung für die Trichinenuntersuchung lt. Satzung vom 20.12.2000:	0,43 DM
Bisherige Gebühr (ohne Kosten für bakteriologische Untersuchungen etc.)	3,43 DM

Neu gebildete Gemeinschaftsgebühr, die weitere Kostentatbestände – wie zuvor dargestellt – enthält: 3,46 DM

Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 9 aufgeführt.

Weitere Satzungsänderungen:

Aufgrund der Bildung einer Gemeinschaftsgebühr unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsprechung sind die §§ 4 (Trichinenuntersuchung), 7 (bakteriologische Untersuchung), 7a (BSE-Untersuchung ab 06.12.2000), 12 (Untersuchung zu besondere Zeiten), 13 (Wartezeiten) und 15 (weitere Auslagen) der Satzungen des Kreises Recklinghausen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 23.12.1999 und vom 20.12.2000 in der bis zum 31.12.2000 bzw. bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung ersatzlos zu streichen.

Die §§ 9, 10 und 11 (vormals §§ 8, 9 und 10 der o. g. Satzung vom 23.12.1999) weisen die für die Hygieneüberwachung entsprechend dem Fleischhygienerecht in Fleischzerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Betrieben zu erhebenden Gebühren je angefangene halbe Stunde unverändert in der in den Satzungen vom 23.12.1999 und 20.12.2000 benannten Höhe aus.

Änderung der Gemeinschaftsgebühr je Rind ab 24 Monate ab 06.12.2000:

Mit der 1. Satzung vom 14.02.2001 zur Änderung der Satzung vom 23.12.1999 wurde rückwirkend ab dem 06.12.2000 § 7a eingeführt, wonach für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlichtrindern mit dem BSE-Test eine Gebühr zu erheben war.

Diese BSE-Untersuchung ist bei Rindern ab einem Alter von 30 Monaten in der EU zwingend vorgeschrieben.

Der Mitgliedsstaat Deutschland weicht in zulässiger Weise von dieser Regelung in soweit ab, dass die BSE-Untersuchung bereits bei Rindern ab 24 Monaten durchgeführt werden muss (Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000 und der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 25.01.2001).

Da die Untersuchungspflicht auf BSE erst bei Rindern in einem Alter ab 24 Monaten besteht, erfolgt in der Satzung eine Staffelung dahingehend, dass eine Gebühr je ausgewachsenes Rind unter 24 Monate und eine weitere Gebühr unter Berücksichtigung der BSE-Untersuchungskosten für ausgewachsene Rinder ab 24 Monate festgesetzt wird.

Die in den Satzungen vorgenommenen weiteren Gebührenstaffelungen (z. B. bei Schweinen oder Schafen) nach Größe/Gewicht entsprechen den EU-rechtlichen Vorgaben.

Die umfangreichen, sehr ausführlichen Gebührenkalkulationen nebst den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Tel. 02361 / 532123 – Frau Bremer) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage 1: Satzung für den Zeitraum 01.01.1999 – 31.12.2000

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation ambulatorische Fleischschau (Kleinbetriebe und Hausschlachtungen)

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation Schlachthof Recklinghausen

Anlage 4: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick

- Anlage 5: Stundensätze bei der Überwachung der Fleischzerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe usw.
- Anlage 6: Satzung für den Zeitraum 01.01. – 30.06.2001
- Anlage 7: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation ambulatorische Fleischschau (Kleinbetriebe und Hausschlachtungen)
- Anlage 8: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation Schlachthof Recklinghausen
- Anlage 9: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick
- Anlage 10: Stundensätze bei der Überwachung der Fleischzerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe usw.